

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

**Jeverische wöchentliche Anzeigen und Nachrichten.  
1791-1811  
1805**

43 (28.10.1805)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-123915](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-123915)

## Zeyerische wöchentliche Anzeigen und Nachrichten.

Dem Russisch, Kaiserlichen Con-  
sistorio ist am 14 d. M. nachstehendes gnä-  
digstes Rescript insinuiert worden.

Von Gottes Gnaden Friederica  
Augusta Sophia verwitwete und ge-  
bohrne Fürstin zu Anhalt, Herzogin zu  
Sachsen, Engern und Westphalen, Grä-  
fin zu Aeklanien, Frau zu Bernburg und  
Zerbst, Landes-Administratorin der Rus-  
sisch Kaiserlichen Erbherchaft Zeyer und  
des Russisch Kaiserlichen St. Catharinen-  
Ordens Ritterin ic. ic.

Unsere Gnädigsten Gruß zuvor: Ke-  
ste, Würdige und Hochgefahrte Rät-  
he; Liebe, Andächtige und Getreue!

Wir haben allenthalben erwogen, was  
in Betreff derjenigen Kosten, welche durch  
den auf des Consistorii Anweisung von den  
Kirchenjurathen zu Zeyer gegen Johann Beh-  
rens zu Wiedererlangung von 7 Marten  
Superintendentendienstlandes angestellten  
Prozeß verursacht worden, sowohl die Offi-  
ciere der Stadt und Vorstadt Zeyer bey  
Uns vorgestelt haben, als auch was ihr des-  
halb mit Einsendung der hierauf sich bezie-  
henden, anbey zurütfolgenden Acten unter  
dem 12 dieses Monaths an Uns berichtet  
habet.

Dann Wir nun aus den Akten erse-  
hen, daß ihr allerdings mehrere Gründe, ei-  
nen guten Ausgang des Prozeßes zu erwar-  
ten, und das Beste der Kirche und der Kir-  
chen-Interessenten dadurch zu befördern,  
für euch gehabt, die Interessenten aber wi-  
der die Herfassung des Prozeßes simpliciter  
ohne Auführung einiger Gründe protes-  
tirt, auch nicht als es noch Zeit und res  
integra war, sich mit einer Vorstellung an  
Uns, um die Anstellung des Prozeßes zu ver-  
hindern gewendet haben; So mögen Wir  
ihrem jetzigen Gesuch wegen Verschonung

mit den aufgewendeten Prozeßkosten nicht  
statt geben, und begehren an euch gnädigst,  
ihr wolleet sie damit ab- und zur Ruhe ver-  
weisen.

Was nun die neuerlich in Erbpacht aus-  
gethanen Grundstücke anlangt, als der  $\frac{1}{2}$   
Matt große bey der sogenannten Mofeshütte  
belegene Gartengrund vom Archidiaconat-  
lande, welcher an den Regierungsrath Irig-  
und das halbe Matt über den Hillerschenham  
belegen, vom Superintendenten Dienstlan-  
de, welches an Johann Harms vererbpach-  
tet worden; So wollen Wir es dabey sehr  
Bewenden lassen, da die Grundstücke unbe-  
deutend, auch die bedungene Prästationen  
nicht unbeträchtlich sind, und insonderheit  
was den erstgenannten Gartengrund betrifft,  
in Naturalien bestehen, deren Werth mit  
dem Preise der Grundstücke und der Größe der  
jedemaligen Zeitpächte in einem richtigen  
Verhältnisse zu stehen pflegt.

Was aber im allgemeinen die Contracte  
betrifft, welche von den Nutznießern geistli-  
cher Grundstücken über dieselben geschlossen  
werden, so verordnen wir andurch, daß künf-  
tig mit Ausnahme der Verpachtungen auf  
6 Jahr, alle andere auf längere Zeit lau-  
tende Verheerungen, insonderheit aber die  
Vererbpachtungen und locaciones conductio-  
nes perpetuae nicht anders gültig geschlossen  
werden sollen, als mit Bewußten der Kir-  
chenjurathen und Gemeindeglieder und un-  
ter Confirmation des Consistorii; welches  
lehtere überhaupt in diesen und andern Fäl-  
len, wenn von den erstern etwa einige Wi-  
dersprüche erhoben würden, nach Pflicht und  
Gewissen darüber zu cognosciren, auch,  
wenn darum gebeten wird bey etwa  
eintretenden rechtlichen Verhältnissen das  
Gutachten einer unpartheyischen Juristenfa-  
cultät einzuholen, nicht weniger zur entbli-

ken Entscheidung an Uns unterthänigsten Bericht zu erstatten hat.

Endlich wollen Wir, daß geistliche Güter nicht anders in Erbpacht ausgethan werden sollen, als wenn der augenscheinliche, besondere Vortheil der Kirche dadurch befördert wird und soviel möglich nur gegen eine in Naturalien oder deren Werth nach dem höchsten Marktpreise bestehende Pfandstation.

Wir begehren demnach an euch gnädigst ihr wollet nicht nur den supplicirenden Officieren der Stadt und Vorstadt solches eröffnen, sondern auch zu Jedermanns, den solches angeht, Nachricht und Nachachtung das Lehnsige durch das Wochenblatt bekannt machen, nicht weniger in vorkommenden Fällen euch selbst nach dieser Unserer Vorschrift gütlich zu richten.

Hieran geschiehet Unsere Willensmeinung, und Wir verbleiben euch nur Gnaden wohlbeizugehen. Gegeben auf Unserm Wittthumschloße Cölnig am 28ten September 1805

N. S. v. u. g. J. z. Anhalt.

S. A. C. von Kaitzsch.

G. S. Müller.

Wornach sich also zu achten. Jeder d. 21 Decob 1805

Aus Ruffisch-Kaiserlichem Consistorio hies. Gericht. Procl.

1. Demnach teils auf freywilliges Ansuchen, teils Schuldenhalber folgende Landereyen, Heerdstädte und Behausungen, als:

1) Adelheit Maria Dmberg Haus, Hof und Garten in Mederns; wovon jährlich 6½ Sch. Grundsteuer an Diard Straß Diards und Goltfert Werden bezahlet werden müssen.

2) Des Coplisten Johann Hermann Albers Haus nebst Gartengrund in der Drossenstraße; wovon jährlich 1 Rthlr. 11 Sch. 10 W. Erbsteuer und bey Veränderungsfällen 1 Rthlr. 11 Sch. 10 W. Weintauf an der Frau Landrichterin Große bezahlet werden muß.

3) Goltfert Fieckels halbes Haus oder Kichen auf hiesiger Gasse, so nicht von Johann Elias bewohnt wird.

4) Goltfert Margaretha Uffen Erben, als: Goltfert Margaretha, des Rins Goen Christen, erst Ehefrauen, Goltfert Eiben Lehrens, Berend Hillers Behrens, Charlotte Christina des Johann Ulrichs Ehefrauen,

Ulrich Bernhard Behrens und Margaretha Catharina des Rins Friedrich von Thünen Ehefrauen adelich freies Landgut, Hollhausen, in Zettenser Kirchspiel, groß 80 Grasen.

5) Tete Margaretha des Edo Dethrichs Wittwen Goltfert Kinder und Intestat. Erben, als: Goltfert Margaretha des Rins Eden Christophers Ehefrauen, Goltfert Eiben Behrens, Berend Hillers Behrens, Charlotte Christina des Johann Ulrichs Ehefrauen, Ulrich Bernhard Behrens und Margaretha Catharina, des Rins Friedrich von Thünen Ehefrauen, zu zwey Wohnungen eingerichtetes Häußlingshaus nebst Garten und pl. m. 1/2 Matt Landes beym Dörfer Barf.

6. Derselben, von Andreas Meinen Taddicken henerlich bewohntes Krughaus bey der Dörfer Barfe nebst Braugeräthschaften, den beym Hause befindlichen Garten, auch den über den Weg belegenen Garten, wovon 18 Sch. Grundsteuer bezahlet werden muß, die damit in eine liegende Barfe, stelle 1/2 Landes, 1 Stück Wirre 1/5 Landes, ein Ende grünen Weg und eine Süderwendung.

7) Weyl. Kaufmann Diederich Jaspers Erben Landgut, zu Werdum in Hohenkircher Kirchspiel, groß 43 1/2 Matten, nebst 9 Matten, wovon jährlich 12 1/2 Rth. Erbsteuer bezahlet wird.

8) Von Jürgen Garten mit steinernen Gartenbau, vormals Dauberwalter Harichs zugehörig am Sillenstedter Wege gelegen.

9) Ihse haben Janßen Ehefrauen adelich Landgut Taddickenhausen in Sillenstedter Kirchspiel groß 80 Grasen.

10) Eilt Eilt nutzbares Eigenthum des von dem Forstmeister Jarik in Erbsteuer genommenen Hauses am Stadts Kirchhofes, wesshalb jährlich 3 Rth. Canon, an den Forstmeister Jarik bezahlet werden muß.

11) Johanna Marie Friederike und Christian Heinrich Joseph Eberhards Haus und Scheune in der Wagerstraße mit Kirchen- und Lagerstellen und 4 Matten hinterm Woltersberge; wesshalb an das Haus jährlich 7 1/2 Rth. Erbsteuer bezahlet werden muß.

12) Georg Ceelig Schröders Krughaus nebst Scheune, Obst und Kohlgarten im Heppenser Loge.

13) Derselben nutzbares Eigenthum an

12) Grafe in Heppenser Kirchspiel, an der Südseite des Lade Bricken haben Garten grenzend; wovon jährlich um Michaelis 9 sch. Canon, an Mehno Egtz Mehnen Landguth bezahlet wird.

14) Gerd Reiners Toelstede Landhäus- lingestelle zum Schaardrich mit 12 Graasen und 8 Graasen Landes, nebst einer Warf- stelle am Ebfemeger Wege belegen.

15) Der Demoselles Auguste und Frie- derike Günther grossen Garten mit den dar- in befindlichen Häuſgen neben der herrschaft- lichen Bleiche belegen.

16) Derselben vormalz Trachtmanschen Garten unweit der herrschaftlichen Bleiche.

17) Derselb. in der Wäfersfortkrase belegenes Haus mit Garten, Warf und Nebengebäude, 2 Graasen im Hilerfenhamm, 2 Graasen auf dem heiligen Lande, 1 Kirchen- stuhl von 2 Eigen vor dem Chor und des- nen von Johann Diederich Käbblers Erben erbauerlich possediten 2 Watten in der Wiedel, derenwegen an das Haus jährlich 1  $\mathcal{R}$  9 sch. und 6 sch. und bey Sterb- und Veränderungsfällen von Seiten des Erb- pächters 1  $\mathcal{R}$  9 sch. Bekauf bezahlet wer- den muß, und 24 Watten bey Schemm, weßfalls von dem Erbpächter Gerd Behrens jährlich um Michaelis 1  $\mathcal{R}$  courant Erb- heuer an das Haus zu bezalen ist.

18) Weyl. Lübke Borckers Buschers Er- ben Haus aus 3 Wohnungen bestehend, nebst Gartengrund auf den Hochfel, wovon jährlich 3  $\mathcal{R}$  Grundheuer und bey Sterb- und Veränderungsfällen 6  $\mathcal{R}$  Weinkauf bezahlet werden muß.

an den Meisbietenden bey brennender Kerze verkauft werden sollen, und Ter- minus hiezu aufn Mittwoch als den 27 Nov. d. J. angesetzt worden: so wird solches hiermit zu jedermanns Wissens- schaft gebracht, und können diejenigen welche von besagten Stücken zu erhan- deln Willens sind, sich gedachten Ta- ges des Mittags um 12 Uhr aufn Stade Rathhause hieselbst einfinden, und der Vergantungsordnung gemäß kaufen, An- bey werden diejenigen welche überhaupt Befugniß zu haben glauben, der Ver- äusserung des einen oder andern von obigen Grundstücken zu widersprechen, eben sowohl, als diejenigen, welche aus- irgend einem Rechts oder Ingroßations-

grunde Anspruch auf die einkommendens Kaufgelder machen möchten, hiermit er- innert: daß erstere sich vor dem Ver- kauf und letztere im Fall kein Concurs- proclama inmittelst ergangen, wenig- stens vor Erscheinung eines jedendahlungs- termins gerichtlich zu melden haben, wjedrigenfalls sie hiernächst weiter nicht geböret, sondern die Kaufgelder, so wie sie einkommen, an die Impetranten der Subhastation werden ausbezahlt werden.

Uebrigens haben Diejenigen, welche wünschen, daß eine außerordentliche Bedingung bey Aufsetzung eines Grund- stücks mit in Vortrag gebracht werde, davon wenigstens 14 Tage vor dem ter- mino Subhastationis Anzeige zu thun, widrigen auf selbige sie mögen auch bestehen worin sie wollen keine Rücksicht genommen werden soll. Wornach:

Sigl. Jever den 11 Octb. 1805  
Aus dem Landgerichte hieselbst.

#### Aufforderung.

Da Goedel Meins Ewen Erben und Erben, als: Ulrich Böhlen, Mamme Jo- hannen Christians und der Pastor Hinrichs, Nahmens ihrer Ehefrauen, schriftlich vor- gestellt, wie in dem Ingroßationsproto- colle wider ihren Vater und Erblaser Goe- de Meins Ewen, folgende Pöste, als:

1. den 5. Jul. 1775 der Kaufcontract mit der verwitweten Frau Regierungsrä- thin Carlchs, über das von derselben an- kaufte Landguth Carlbeck, zu 17000  $\mathcal{R}$  und sonstige Contracts Bedingungen,

2. den 24 April 1780 den Vergleich mit seiner Stieftochter resp. Vormündern und seinen eigenen beyen Kindern, so er mit Brüdern Rudolphs Wittwe erzeugt,

3. den 29. August 1788. die Beykand- schastsbestellung über Hajung Ulfers Wittwe,

4. den 7. May 1789. die Bürgschaft für Meint Harms Häſchen an dHrn Hofrath Mopsdaph auf 1200  $\mathcal{R}$ .

5. d. 12. Febr. 1790 die Bürgsch. für J. J. Friedrichs, für den mit seinen Kindern ab- geschlossenen Vergleich und darnach auszu- zahlenden 683  $\mathcal{R}$  4 sch. 83 w. und übrigen Vergleichsbedingungen im Ingroßations- protocolle eingetragen worden, ihnen aber nichts davon zur Last falle, sie indeßen die Tilgung derselben ohne Proclama nicht be-

schaffen könnten, welches auf ihr Ansuchen erkannt worden.

So werden alle und jede, welche proprio vel cessionario vix. wegen der gedachten in großten Forderungen noch einigen rechtlichen Anspruch, dieser rühre her, aus welchem Grunde er wolle, zu haben vermeinen möchten, hiermit edictaliter citirt und vorgeladen, binnen 12 Wochen von Zeit der ersten Publication, nämlich bis zum 19. Januar des künftigen Jahres, gehörig vor hiesigem Kaiserlichen Landgerichte zu erscheinen, ihre etwa in Händen habende Documente in Originali zu produciren resp. ihre sonstigen Gerechtfame gebührend anzuzeigen und zu liquidiren, mit der angehängten ausdrücklichen Verwarnung, daß diejenigen, welche sich binnen der festgesetzten Frist nicht gebührend angeben werden, hernach weiter nicht gehöret, sondern ihn ein ewiges Stillschweigen auferleget, und die Tilgung der gedachten Pfände im Inrogationsprotocolle gezeuermassen erkannt werden solle. Wornach ic. Sigill Feber den 23. Dabr. 1805. Aus Ruffisch Kaiserl. Landgerichte hieselbst.

#### Notificatzen.

1 Bangert zu alt Sunnirfieh, hat ein Haus, worin verschiedene Zimmer, von schöner Aussicht, Keller, geräumigen Boden, nebst Hintergebäude, Stauraum, zum Handel vorzüglich wohl eingerichtet und gelegen, mit zwey aneinander dahinten liegende Gärten, auf Jahren zu verheuren. Mit der ihm gestatteten Befugniß, vermöge Reser. ctm. den Feuermann dieses Hauses dem Betrieb des Krämerhandels mit verheuren zu dürfen. Auch ist selbiges Haus zur Bäckerey u. Brauerey bequem da es nahe an der Mühle und am Tief. Zur Nachricht dienet daß dieses Haus jetzt gleich, oder kommenden May 1806 kann angetreten werden. Conditiones sind vorher bey Bangert zu alt Sunnirfieh einzusehen, auch allenfalls zu kaufen; Feuerlustige können sich am 9. Novemb. in dasige Behausung des Nachmittags auf alt Sunnirfieh einfinden, Conditiones hören, und nach Befallen heuren.

2 Concertanzeigs. Donnerstag als den 31. Dabr werde ich die Ehre haben im Saal der Madame Hammerschmidt ein Vocal und Deylage, folgt wegen der große,

Instrumental-Concert zu geben, worin ich mich, außer mehreren Vocal- und Instrumental-Stücken auf ein hier unbekanntes Instrument (Bassetthorn genannt) werde hören lassen, ich ersuche deshalb denen Liebhabern der Tonkunst, sowohl in der Stadt als auf dem Lande, mich mit Ihrer Gegenwart zu beehren. Der Anfang ist präcise 5 Uhr und das Entree 24 Gros a Person. Feber den 24. Octob. 1805. Kerfm.

3 Wicke Heins vor den St. Annenthor, wohnhaft in des ehedemischen Justiz-Rath Jürgen's Garten, ist gesonnen; allerley fruchttragende Bäume, als: Äpfel, Birnen, Kirschen, Pflaumen, Brotschen etc. und Lindenbäume, die ganz schier von Stamm auch, Johannis-Strachel, Himms- und Erdbeeren, alle von der schönsten Sorte. Die etwaigen Liebhaber sein von der Güte und melden sich erster Tagen, weil er sich durch diese Ausnehmung Lust im Garten, um mehr Gartenfruchte zu ziehen, verschaffen will.

4 Johann Gerdes Minffen Wittwe will ihr zu Fedderwarden zur Handlung zeither gebrauchtes Haus am 8. Novbr. in Friedrich Gerdes Krughaus baselbst auf einige Jahre öffentlich an den Meistbietenden verheuren, weshalb sich die Liebhaber gedachten Tages Nachmittags 3 Uhr dort einfinden und nach den vorzulegenden Bedingungen Heurung treffen können.

5 Commissionsrath Jürgen's will seine vormals Folders Dresche von 4 Matt, aus dem Grünen aufzubrechen, am 9. Novemb. des Nachmittags 5 Uhr, auf dem Rathhause bey Fr. Linz, auf einige Jahre öffentlich verheuren.

6 Es ist eine Wohnung im Tatergang zu verheuren; wer dazu Lust bezeuget melde sich bey Zwiebler.

7 Wittwe Plagge will das bey ihrem Garten nahe heym Dünlagel stehende Wohnhaus nebst Garten auf May 1806 anzutreten verheuren. Liebhaber können sich deshalb je eher je lieber bey ihr melden.

8 Hinrich Hinrichs zu Westrum, sind am Dienstag, als am Markttag ein Paar Ochsen entlaufen, von Couleur braunbunt und schwarzbunt. Dem sie zugelaufen, sei so gut und melde es, gegen ein Biergeld, am Donnerstage.

Bedingungen und Anzeigen zu dem  
Subhastationsproclamate

Zu No. 1 Adelheit Maria Umbergs  
Haus betr.

§ 1. Die Kaufgelder werden in drey  
gleichen Terminen, May 1806, May 1807  
und May 1808 mit zwischenlaufenden 4 pro C,  
Zinsen von den beyden letzten Terminen  
von May 1806 ab an bezahlt.

§ 2. die sammtlichen Depositorgebühren u.  
Subhastationskosten, inclusive des 1 pro C.  
trägt der Käufer, so daß die Verkäuferin  
die Gelder rein erhebe; für Nachsuchung  
der Vergütung, Entwurf der Bedingungen,  
Affignationen, und sonstige, auch aus-  
fertigerpflichtige Bemühungen und Auslagen  
bezahlt der Käufer an den Anwalt der Ver-  
käuferin vier Pfundten.

§ 3. Das Haus kann erst um May  
1806, von dem Käufer in Besitz genommen  
werden, die Verkäuferin zieht bis dahin  
die Heuer, und trägt die Abgange bis da-  
hin. Die Unterhaltung und Gefahr des Han-  
ses ist aber so gleich für Rechnung des Käufers.  
Das Haus ist zu 1000 Rthl. versichert, und tritt  
der Käufer derselbe so gleich in die Rechte und Ver-  
bindlichkeiten bey der Brand-  
versicherungsgesellschaft ein.

Zu No. 3 Folkert Siebels halbes  
Haus betr.

§ 1. Die Kaufgelder werden halb um May  
1806 u. halb um Michael 1806 bezahlt.

§ 2. Die sammtlichen Depositorgebühren  
und Subhastationskosten incl. des 1 p. Cent  
trägt der Käufer, so daß der Verkäufer die  
Gelder rein erhebe. Für Nachsuchung der  
Vergütung, Entwurf der Bedingungen,  
Affignationen und sonstige auch anferge-  
richtliche Bemühungen und Auslagen bezahlt  
der Käufer an den Anwalt des Verkäufers  
drey Pfundten.

§ 3. Das Haus kann um May 1806  
bezogen werden, als bis dahin Verkäufer  
die Heuer zieht und die Abgange trägt.  
Jedoch die Unterhaltung und Gefahr des  
Hauses ist sofort für die Rechnung des Käu-  
fers, und ist dies halbe Haus oder Rigen zu

200 Rthl. für Feuergefahr versichert. Der Käu-  
fer tritt so gleich in die Rechte und Verbind-  
lichkeiten des Verkäufers bey der Brand-  
versicherungsgesellschaft ein.

Zu No. 4 das adelich freye Land-  
guth Hallhausen betr.

§ 1. Das Land liegt nach dem Contri-  
butionsregister für 80 Gassen, ohne daß je-  
doch weder in Rücksicht der Zahl, noch der  
Größe der Gasse für den Irrthum in dieser  
Angabe gebietet würde.

§ 2. Auf das Land haften ordinäre und ex-  
traordinäre Contribution, Kubfisch und  
Kirchenpflichten, auch neue Steufern. Aus-  
ser diesen Lasten ist es nach den Worten des  
Freypriefes, ohne daß Indessen Verkäufer zu  
einer Gewahr verbunden sein wollen, gleich  
andern adelichen Güthern frey. Auch hat  
der Käufer die bey allen Sterb und Verän-  
derungsfällen nachzusuchende Confirmation  
der adelichen Freyheiten auf seine Kosten zu  
suchen, zu welchem Ende ihm der letzte  
Freyprief an dem Verkaufstage ausgehän-  
digt werden soll.

§ 3. Das Landguth ist von May 1806.  
bis dahin 1812 an Wens Christophers Eden  
verheuert. Der Käufer tritt von May 1806  
ab an in die Rechte und Verbindlichkeiten  
aus diesem Heuercontracte ein. Er muß also  
den Pächter bis May 1812 wohnen lassen.  
Bis May 1806 ziehen die Verkäufer die  
Heuer, tragen auch bis dahin die gedachten  
Abgange.

§ 4. Die Gefahr und Unterhaltung der  
Gebäude ist so gleich für Rechnung des Käu-  
fers, und tritt er sofort bey der Brandver-  
sicherungsgesellschaft in die Rechte und Pflich-  
ten der Verkäufer ein, indem die Gebäude  
zu 1500 Rthl. versichert sind.

§ 5. Die Kaufgelder werden in drei glei-  
chen Terminen als May 1806, Michael  
1806, und May 1807, mit zwischenlaufenden  
4 pro Cent Zinsen der beyden letzten Ter-  
mine von May 1806 ab an, ins Depositum  
bezahlt.

§ 6. Die sammtlichen Depositorgebühren  
und Subhastationskosten inclusive des 1 pro  
Cent trägt der Käufer, so daß die Verkäufer  
die Gelder rein und ohne Abzug erhebe;  
und daher

§ 7. Statt der Kosten der Nachsuchung

des Verkaufs, der Bedingungen deren Bekanntmachung und sonstiger resp. außergerichtlichen Bemühungen des Anwaltes der Verkäufer bezahlt ihm der Käufer 6 Pfloren.

Zu No. 5 Edo Velichs Wittwen Erben Häuslings Haus nebst Garten und  $\frac{1}{2}$  Matt Landes betr.

§ 1. Für die genaue Landmaße wird nicht gebastet und kann das  $\frac{1}{2}$  Matt sogleich nach geernteter Frucht, die darauf steht, angetreten werden.

§ 2. Die eine Wohnung ist May 1806. heuerlos. Die andere Wohnung ist noch bis May 1807 an Eibe Hillers zu vier Pfloren nebst der Hälfte des Gartens verheuert. Der Käufer kann also die von Tade Weyers besessene Wohnung nebst der Hälfte des Gartens um May 1806 schon in Besitz nehmen. Die Heuergeider bis May 1806 zehlen die Verkäufer, tragen auch bis dahin die Abgänge.

§ 3. Die Gefahr und Unterhaltung des Hauses ist sogleich für Rechnung des Käufers und tritt er sofort bey der Brandversicherungsgesellschaft in die Rechte und Pflichten der Verkäufer ein, indem das Haus zu 200  $\mathcal{R}$  versichert ist.

§ 4. wegen Bezahlung der Kaufgelber und der Zinsen, wie § 5 zu No. 4.

§ 5. Wegen der Depositengebühren und Subskriptionskosten wie § 6 zu No. 4.

§ 6. Statt Kosten d. Nachsuch. d. Verkaufs, der Bedingungen, deren Bekanntmachung, Affignationen und sonstiger resp. außergerichtlichen Bemühungen des Anwaltes der Verkäufer bezahlt ihm der Käufer vier Pfloren.

Zu No. 6 Edo Velichs Wittwen Erben Kraughaus bei Oldorf nebst Landstücken betr.

§ 1. Für die im Proclam angegebene Größe der Landstücke wird nicht gebastet, sondern Haus, Garten, Land und Braugevathschaften werden so verkauft, als es A. M. Saldicken in Heuer hat.

§ 2. Da es an diesen bis May 1811 verheuert ist, so tritt der Käufer von May 1806 an in die Rechte und Verbindlichkeiten aus diesem Heuercontracte ein. Er muß also den Pächter bis May 1811 wohnen lassen. Bis May 1806 zehlen die Verkäufer die Heuer, tragen auch bis dahin die Abgänge.

§ 3. Die Gefahr und Unterhaltung des Hauses ist sogleich für Rechnung des Käu-

fers, und tritt er sofort bey der Brandversicherungsgesellschaft in die Rechte und Pflichten der Verkäufer ein, indem das Haus zu 300  $\mathcal{R}$  versichert ist.

§ 4. Wegen Bezahlung der Kaufgelber u. der Zinsen wie § 5 zu No. 4.

§ 5. Wegen der Depositengebühren und Subskriptionskosten, wie § 6 zu No. 4.

§ 6. Wegen der Nachsuchung des Verkaufs und der fernern Kosten wie § 6 zu No. 5.

Zu No. 11 J. M. S. u. C. S. J. Eberhards Haus in der Wegestraße betr.

§ 1. Das Haus kann sogleich in Besitz genommen werden.

§ 2. Die Gefahr u. Unterhaltung des Gebäudes und die nach dem Verkaufstage fällig werdende samtl. Kosten und Gefälle sind sogleich für den Käufer.

§ 3. Der Käufer tritt sofort in die Rechte und Verbindlichkeiten der Verkäufer bey der Brandversicherungsgesellschaft, wo das Haus zu 1000  $\mathcal{R}$  und die Scheune zu 300  $\mathcal{R}$  versichert ist, ein.

§ 4. Wegen Bezahlung der Kaufgelber u. der Zinsen wie § 5 zu No. 4.

§ 5. Wegen der Depositengebühren und Subskriptionskosten wie § 6 zu No. 4.

§ 6. Wegen der Bemühungen des Verkaufs, Nachsuchung der Affignationen und sonstige Auslagen und Bemühungen muß der Käufer an d. Hr. Exathorialssecretair Wiffen fünf Pfloren bezahlen.

§ 7. Der jetzige Besitzer des Hauses, Wirth Ein, zieht an sich wegen der in Heuer ausgehanen 4 Matten bey Boltersberg, die dießjährige Erbwacht zu  $7\frac{1}{2}$   $\mathcal{R}$ .

§ 8. Nach drei Subskriptionsprotocollen vom 15 Nov. 1786 hat der Vater und Erblasser der Verkäufer mit dem Hause auch Kirchen und Lägerstellen gekauft, welche aber von dem Verkäufer, weyl Edo Hopfen nicht geliefert worden. Das Recht dazu wird dem Käufer mit übertragen, ohne jedoch irgend eine Gewähr zu leisten.

§ 9. Der Wafelher Vorhause, die eiserne Heerdeplatte, die eiserne Thüren vor den bey im Hause befindlichen Dampfsfen, die beyde Thüren, welche aus dem Vorhause nach dem Gange und aus dem Gange nach der hintern Küche führen, die Tattenbür zwisch den obersten und untersten Boden und

Sie an dem Boden besetzte sechs Stöckel werden nicht mit verkauft, sondern angenommen.

Zu No. 12 Georg Selig Schröders im Heppenfer Loge stehendes, zur Handlung, Wirtschaft, Brauerey, Bäckerey u. Landwirtschaft wohl eingerichtetes und gut gelegenes Haus nebst Scheune, auch großen Obst und Koblgarten, worin ein Graben mit gutem reinen Wasser befindlich ist betreffend.

§ 1. Die Gefahr und Unterhaltung des Gebäudes ist sogleich für den Käufer. Das Gebäude ist aber versichert und tritt der Käufer in die Rechte und Verbindlichkeiten des Verkäufers bey der Brandversicherungsgesellschaft sofort ein.

§ 2. Es kann um May 1806 von dem Käufer im Besitz genommen werden. Bis dahin behält sich der Verkäufer den unentgeltlichen Besitz und Wohnung bevor, trägt auch bis dahin die Abgaben. Sie bestehen nur in 12 $\frac{1}{2}$  Sch. Krugsteuer und 10 Ort. Dachgebühr.

§ 3. Wegen Bezahlung der Kaufgelder und der Zinsen wie § 5 zu No. 4.

§ 4. Der Käufer trägt alle Depositengebühren u. Subhastationskosten inclusive des 1 pro Cent und bezahlt an den Anwalt des Verkäufers für Nachsicherung der Subhastation Conditionen derselben, Assignationen und Extrajudicialbemühungen zwanzig  $\mathcal{R}$  in Solde.

Zu No. 13 Georg Selig Schröders nutzbares Eigenthum an  $\frac{1}{2}$  Grafe Landes betr.

§ 1. Für die genaue Maaße wird nicht eingehanden.

§ 2. Sie können sogleich in Besitz genommen werden.

§ 3. Wegen Bezahlung der Kaufgelder u. der Zinsen wie § 5 zu No. 4.

§ 4. Der Käufer trägt alle Depositengebühren u. Subhastationskosten incl. des 1 pro Cent und bezahlt an den Anwalt des Verkäufers für Nachsicherung der Subhastation, Conditionen derselben Assignationen und Extrajudicialbemühungen 13  $\mathcal{R}$  in Solde.

Zu No. 14 G. Reiners Lösstede Häuslingshaus und Landstücke betr.

§ 1. Für die in dem Proclam angegebene

ne Größe der Landstücke oder genaue Landmaße wird nicht gehalten.

§ 2. Das Land nebst Scheune und Garten ist an Hirsch Lösstede bis May 1811 zu 20  $\mathcal{R}$  jährlich verpachtet. 5 Grafe sind bis May 1811 an Johann Hirsch Seba und Johann Lösstede zu 90  $\mathcal{R}$  verpachtet. 7 Grafe und die 8 Grafe nebst Dorfstelle sind an Johann Hirsch Jaßen und Röttger Jaßen Lottmann bis May 1811 zu 70  $\mathcal{R}$  und 117  $\mathcal{R}$  10 s. 2 $\frac{1}{2}$  witt. jährlich verpachtet. Der Käufer tritt mit May 1806 in die Rechte und Verbindlichkeiten aus diesen Hetercontracten und deren fernern Conditionen, weßhalb die Heterbriefe, bey dem Amtmann Sachse einzusehen sind. Bis May 1806 steht der Verkäufer die Heter, trägt auch bis dahin die Lasten des Landes.

§ 3. Die Gefahr und Unterhaltung des Hauses ist sofort für den Käufer. Doch tritt er sogleich bey d. Brandversicherungsgesellschaft in des Verkäufers Rechte und Verbindlichkeiten. Es ist zu 400  $\mathcal{R}$  versichert.

§ 4. Wegen Bezahlung der Kaufgelder und Zinsen wie § 5 zu No. 4.

§ 5. Der Käufer trägt die sämtlichen Depositengebühren u. Subhastationskosten inclusive des 1 pro Cent u. zahlt an den Anwalt des Verkäufers wegen Nachsicherung des Verkaufs, Assignationen u. sonstige Extrajudicial Bemühungen vier  $\mathcal{R}$  in Solde.

Zu No. 15 der Demoiselles Gänther großen Garten betr.

§ 1. Der Garten kann sogleich angetreten werden.

§ 2. Wegen Bezahlung der Kaufgelder und der Zinsen, wie § 5 zu No. 4.

§ 3. Die sämtlichen Depositengebühren und Subhastationskosten inclusive des 1 pro Cent trägt der Käufer allein, so daß Verkäufer die Kaufgelder rein und ohne Abzug haben. Statt der Kosten für die Nachsicherung der Subhastation, der Verkaufsbemühungen u. der Assignationen muß der Käufer binnen 4 Wochen 20  $\mathcal{R}$  in Solde an den Anwalt des Verkäufers bezahlen.

Zu No 16 Der Demoiselles Gänther, ehemals Ewachtmanschen Garten betr.

§ 1. Der Garten, von welchem früher nichts, als zur Anlage einer neuen Pumpe contractirt worden, kan sogleich angetreten werden.



§ 2 Wegen Bezahlung der Kaufgeld. und der Zinsen wie § 5 zu No. 4.

§ 3 Die sämtlichen Depositengebühren und Subhastationskosten incl. des 1 pro C. trägt der Käufer allein, so daß Verkäufer die Kaufgelder rein und ohne Abzug heben. Statt der Kosten für die Nachsuchung der Subhastation, des Verkaufsbedingungen, u. der Assignationen muß der Käufer binnen 4 Wochen 15  $\mathcal{R}$  in Golde an den Auktoral der Verkäufer bezahlen.

Zu No. 17 der Demoiselles Guther Haus in der Wasserpforsstraße betr.

§ 1 Dies Immobillstück liegt für 12 Häuser und wird mit den Gerechtigkeiten und Beschränkungen verkauft, so wie Verkäufer es besitzen weshalb der Extract des Stadtgrundbuchs bey ihnen eingelesen werden kann.

§ 2. Die Gebäude sind zu 1500  $\mathcal{R}$  u. 500  $\mathcal{R}$  für Feuergefahr versichert. In die Rechte und Verbindlichkeiten aus diesem Affecuratscontracte tritt der Käufer sogleich beim Kauf ein. Dagegen liegt ihm auch sogleich die Gefahr und Unterhaltung des Immobillstücks ob.

§ 3. Bis May 1806 behalten Verkäufer das Immobillstück noch im Besitz, tragen auch bis dahin die Lasten. Die 2 Gräse auf dem Heiligenlande sind noch auf 1806 u. 1807 jährl. zu 5  $\mathcal{R}$  in Courant für beyde Gräse an J. Herdes in Cleverns verpachtet, in welchem Contract der Käufer eintritt. Die Erbherrergelder von den 2 Matten bey Schenum werden, so wie die Erbherrergelder von den 2 Matten in der Wiebel jährlich um 12  $\mathcal{R}$  allis bezahlt.

§ 4. Wegen der Bezahlung der Kaufgelder, und der Zinsen wie § 5 zu No. 4.

§ 5 Die sämtlichen Depositengebühren und Subhastationskosten incl. des 1 pro C. muß der Käufer mit bezahlen, damit Verkäufer die Kaufgelder ohne Abzug erheben. Auch muß ihnen der Käufer wegen Nachsuchung der Subhastation, Assignationen, Extrajudicialien u. s. f. in allen fünf Pistolen bezahlen.

29 Zu No. 10. Bedingungen, wornach Gilt Jils nutzbares Eigenthum des von dem Hrn. Forstmeister Jarys laut des in termino subhastationis zu producirenden Erbpacht-Contractes vom 19. März 1803 in Erbheuer übernommenen Hauses nebst Scheune ic. am Stadtkirchhofe, verkauft werden soll.

a. Das nutzbare Eigenthum an diesem Hause cum accessoriis, wovon jährlich laut Erbpacht-Contractes ein Canon von 3  $\mathcal{R}$  in Golde an den Hrn. Forstmeister Jarys bezahlt wird, geht mit allen Rechten und Gerechtigkeiten, so wie Lasten und Beschwerden sogleich auf den Käufer über.

b. Das Haus, so wie die Scheune ist noch bis May 1806 vermietet. Die Miethe zieht bis dahin Verkäufer so wie er die Abgange bis dahin trägt. Die Gefahr und Unterhaltung der Gebäude ist aber sogleich für den Käufer.

c. Das Haus cum annexis ist zu 1000  $\mathcal{R}$  in der Brandcasse versichert. In dieses bestehende Verhältnis gegen die Brandcasse tritt Käufer sofort an die Stelle des Verkäufers.

d. Der Kaufschilling wird in Golde, die Pistole zu fünf  $\mathcal{R}$  gerechnet, und zwar in 2 Terminen bezahlt; nemlich um May 1806 und May 1807 mit zwischenlaufenden Zinsen zu vier pro Cent.

e. Der zu diesem Hause mit d. Hrn. Auditor von Kindern und d. H. Protocollisten Kunstenbach gemeinschaftlich gehörige Wirtshaus vom Käufer nach Abgabe der in dem Subhastationsprotocolle vom 26 April 1792 protocollirten Bedingungen, welche in termino subhastationis producirt werden sollen, gebraucht werden.

f. Käufer trägt sämtliche Depositen und Subhastationskosten ohne Ausnahme, und zahlt innerhalb 14 Tagen nach dem Verkaufe für Nachsuchung der Subhastation, der Assignationen, Entwerfung und Fundation der Bedingungen und deren Insertion ins Wochenblatt, so wie andere außergerichtliche Bemühungen und Auslagen, 5 Pistolen an den Adv. Kunstenbach, bey welchem auch die concurrenrenden Documente eingesehen werden können.

30 Zu Num. 7 weyl Kaufmann Diederich Caspers Erben Landgut betreffend

a. Das Eigenthum mit allen Lasten und Gerechtigkeiten geht sogleich auf den Käufer über.

b. Das Land ist noch bis May 1811 verpachtet und continuirt Heuermann bis dahin in seinem Contracte. Bis May 1806 ziehen Verkäufer noch die Miethe.

c. Die 9 Matten, wovon jährlich, 12  $\mathcal{R}$  1/2

in Golde Erbhaue bezahlt werden, sind an  
Zinnoe Keiners Erben vererbpachtet und wird  
davon bey Sterb und Veränderungsfällen  
von diesen Erben für jedes Matt eine halbe  
Pistole bezahlt

d. Der Kauffchilling wird in jährigen  
Terminen bezahlt, als nemlich Michaeli  
1806, 1807, 1808, und zwar mit zwischen-  
laufenden Zinsen zu 4 pro Cent.

e. Die Kosten wegen Nachsuchung der  
Subhastation, Entwerffung der Bedingun-  
gen u s w. bezahlt Käufer allein, jedoch  
mit Ausschluss der Abignations Gebüh-  
ren, mit 5 $\frac{1}{2}$  Pistolen an den Ado Kunsten-  
bach und zwar 14 Tage nach geschehenem  
Verkaufe.

31 Bedingungen nach welchen Thite  
Haben Johannsen Ewefrauen adeliches  
Landgut Laddickenhausen sub num. 9 prokl.  
subhaft. verkauft werden soll.

a. 1. Verkäufer in hastet nicht für die an-  
gegebene Zahl und Größe der Grase

b. 2 Das Landgut wird dem Käufer mit  
den Rechten und Beschwerden mit welchen  
Verkäuferin solches bisher besessen, über-  
tragen.

c. 3. Von diesem Grundstück wird jährlich  
12 sch 15 w. Herrensteuer incl. Schreibgeld  
an die Cammer entrichtet. Für das auf  
dasselbe haftende Ritterspferd, muß nach ei-  
nem höchsten Rescript d. d. Coewig den 19.  
Aug. 1805 jährlich, von Johannis dieses  
Jahrs anhebend, ein Canon von fünf r $\text{r}$   
in Golde bezahlt werden. Außer diesen Ab-  
gaben u. der Verpflichtung bey allen Sterb-  
und Veränderungsfällen die Confirmation  
der adelichen Freiheiten gehörig nachzusuchen  
und der etwaigen Verbindlichkeit zu einer  
etwaigen Prinzessin Steuer zu contribuiren  
und daß davon zu den Kirchenanlagen und  
was damit verbunden ist contribuirt wer-  
den muß, sind der Verkäuferin weiter keine  
Abgaben bekannt, inbeßen will sie dafür  
nicht einsehen daß keine andere Abgaben  
und Beschwerden darauf haften und des-  
halb keine Gewähr leisten

d. 4 Käufer dat die Confirmation der  
adelichen Freiheiten dieses Landguts auf  
seine eigene Kosten zu suchen, zu welchem  
Ende ihm der letzte Kreis: if gleich nach dem  
Verkauf ausgehandigt werden soll.

e. 5 Das Landgut ist annoch bis May  
1809 an Keent Jaasen für ein jährliches  
Pachtgeld zu vier hundert und fünfzig r $\text{r}$   
in Golde verpachtet. Der Käufer tritt so-  
fort in die Rechte und Verbindlichkeiten aus  
dem Heuercontract, ( welcher bey dem Se-  
cretair Mirssen eingesehen werden kann, )  
ein jedoch mit der Einschränkung, daß der-  
selber erst von May 1800 an die Pachtgelde  
zieht, und Verkäuferin welche die Heuergel-  
der bis May 1806 annoch erhebt und die  
bis dahin fällig werdende Abgänge auch noch  
entrichtet, sich also in betref der bis dahin  
fällig werdenden Pachtgelde ihr Recht aus  
dem Heuercontract wider den Pächter reser-  
viret, und erst um May 1806 den Heuer-  
contract dem Käufer ausliefert, von wel-  
chem derselbe inbeßen vorhero eine vidimirte  
Abschrift auf seine Kosten erhalten kann.  
Der Heuermann hat bey Unterschrift des  
Heuercontractes 1000 r $\text{r}$ . Standgeld. bezahlen  
müssen, welche während der Heuerjahre  
ohne Zinsen vergestalt stehen bleiben sollen,  
daß der Heuermann davon 500 r $\text{r}$  im fünf-  
ten und 500 im 6. Heuerjahre kürzen kann-  
resp ihm solche alsdenn bonificiret werden  
sollen. Käufer ist demnach verpflichtet, sich  
solche 1000 r $\text{r}$  auf die bestimmte Weise  
kürzen zu lassen resp. dem Heuermann solche  
zu bonificiren, ohne von der Verkäuferin  
behaftet Ersatz oder Entschädigung fordern zu  
können. Sollte Käufer von der in dem Heu-  
ercontract gedachten Lösündigung der Pacht  
Gebrauch machen wollen. So hat derselbe  
solches auf seine eigene Gefahr und Kosten  
mit dem Pächter auszumachen, und sich auch  
in solchem Falle in Betref der ebengebach-  
ten 1000 r $\text{r}$  Standgelde mit demselben  
abzufinden, indem Verkäuferin den Käu-  
fer dabey nicht vertreten, und denselben we-  
gen der Eintausend Reichsthaler Standgel-  
der in keinem Falle entschädigen will.

f. 6 Die Gefahr und Unterhaltung der  
Gebäude ist sofort für Rechnung des Käu-  
fers und tritt derselbe sofort bey der hiesigen  
Brandversicherungsgesellschaft in die Rechte  
und Verbindlichkeiten der Verkäuferin ein,  
indem die Gebäude zu 2100 r $\text{r}$  versichert  
sind.

g. 7. Der Kauffchilling wird in drey gleich-  
en Michaeliterminen, als Michaeli, 1806,

1807 und 1808 mit zwischenlaufenden vier pro C. Zinsen vom May 1806 ab an bezahlt.

h. 8. Die bei dem Landgute etwa gehörigen Kirchen und Lägerstellen werden dem Käufer dabei mit überlassen, ohne daß Verkäuferin jedoch verbunden sein will, ihn solche zu überliefern. Der in der Ollenkälder Kirche befindliche bedeckte Stuhl wird aber nicht mit verkauft.

i. 9. Käufer trägt die sämtlichen Depositengebühren und Subhastationskosten incl. des 1 pro C. allein, so daß Verkäuferin die Kaufgelber rein und ohne allen Abzug aus dem Deposito erhebt, und muß derselbe überdies statt der Kosten der Nachsuchung des Verkaufs, der Bedingungen, deren Bekanntmachung, Nachsuche der Assignationen u. s. w. sechs Pistolen an Verkäuferin Anwalt, Secretair Rissen 4 Wochen nach dem Verkauf bezahlen.

32 Bedingungen nach welchen weil. L. H. Buschers Haus cum annexis auf dem Hofstiel sub num. 18 procl. subb. verkauft werden soll.

a. 1. Dieses Grundstück wird dem Käufer mit den Rechten und Beschwerden, mit welchen weil. Lübbe Böchers Buscher solches besessen übertragen.

b. 2. Solches besteht aus einem Hause und einem kleinem daran stehenden Nebengebäude oder Kitz und einem Teil Gartengrundes, von welchem letztern jährlich um Michaeli drei Reichsthaler in wichtigen Golde als Erbhauer und bey Sterb und Veränderungsfällen 6  $\mathcal{R}$  in Golde als Weinkauf an Alberich Hayen Cornelisen oder dessen Erben bezahlt werden muß das Hauptgebäude ist zu zwey Wohnungen eingerichtet. In einem Theile wohnt die Witwe und muß Käufer solche bis May 1806 unentgeltlich wohnen lassen. Ueberdies ist ein Theil davon bis May 1806 an Hinrich Buscher Witwe für jährliche 20  $\mathcal{R}$  und ein Theil davon bis May 1806 an Friedr. Oden Jürgens für jährl. 20  $\mathcal{R}$  in Golde verheuert. Die Witwe u. dieß beiden Heuerleute haben den Garten grund dabey in Gebrauch des kleine Nebengebäude hat Hinrich Grim Keiners bis Mai 1807 für jährliche 15  $\mathcal{R}$  in Golde gehuert. Käufer ist verbunden diese Heuerleute bis May 1806 resp. 1807 contractmäßig wohnen zu lassen. Die bis May 1806

fällig werdende Feuerfelder sollen zur Vermögensmaße des Lübbe Böchers Buscher woraus aber auch die bis dahin fällig werdenden Abgaben entrichtet werden.

c. 3. Die Gefahr und Unterhaltung dieses Immobiles ist sogleich für Rechnung des Käufers. Es ist bey der hiesigen Brandversicherungsgesellschaft zu 1000  $\mathcal{R}$  versichert, und tritt Käufer sofort in die Rechte und Verbindlichkeiten des weil. Lübbe Böchers Buscher bey dieser Gesellschaft.

d. 4. Die Kaufgelber werden in 3 gleichen Terminen als May 1806, Michaeli 1806 May 1807 mit zwischenlaufenden Zinsen zu vier pro C. der beyden letzten Terminen von May 1806 ab an bezahlt.

e. 5. Die sämtlichen Depositengebühren und Subhastationskosten incl. des 1 pro C. trägt Käufer allein, und muß derselbe statt der Kosten der Nachsuchung des Verkaufs, der Bedingungen, deren Bekanntmachung, Nachsuchung der Assignationen u. s. w. vier Pistolen an Verkäufer Anwalt Secretair Rissen in Zeit 4 Wochen bezahlen.

33 Bedingungen wornach der Advocat Jürgens seinen Garten verkaufen lassen will.

1. Von dem Garten werden jährlich 7 Schüßler Herrtheuer und 10 w. Schreibgebühren an die Renterey entrichtet; weitere Abgaben sind dem Verkäufer nicht bekannt, jedoch muß der Käufer den Garten mit allem darauf sonst etwa haftenden Lasten annehmen.

2. Käufer tritt den Garten als sein Eigenthum an, wenn die diesjährige Früchte aus dem Garten gebracht worden.

3. Der Kaufschilling wird in 3 halbjährige Terminen May 1806 anfangend mit Zinsen zu 4 p. C. von May 1806 entrichtet.

4. Käufer muß alle Subhastationskosten und Depositengebühren incl. des einen pro Cents erstatten, so daß der Verkäufer das Kaufgeld rein erhält, und zahlt Käufer für Nebenkosten 4 Wochen nach der Subhastation an Verkäufer 2 Pistolen.

33 Der Reg. Secretair, Advocat Jürgens hat in Commission 3 bis 4000  $\mathcal{R}$  sofort in größern auch kleinen Summen gegen gehörige Sicherheit zinslich zu belegen.

34 Aus der Armenkasse zu Heppens sind 200  $\mathcal{R}$  im Anfangs des Decemb. Monats und pl. m. 150  $\mathcal{R}$  auf 1. May, entweder

im Ganzen, oder auch in kleinern Summen, bey hinreichender Sicherheit gegen ganz billige Zinsen zu belegen. Man melde sich desfalls bei der Specialarmencommission baselbst.

35 Der Pelzhändler Hottasch aus Oldenburg ist am bevorstehenden Jahrmarkt mit ansehnliche Pelzwaaren, von unterschiedliche Sorten, zum Verkauf, wieder hier. Sein Logie ist bei der Wittwe Quinten, er bittet um geneigten Zuspruch.

36 Es hat jemand hier in der Stadt eine Stube auf einer gelegenen Gegend, für eine einzelne Person bloß um Gesellschaft zu haben, zu vermietten. Nähere Nachricht ist bey dem Intelligenz Comtoir zu erfahren.

37 Am bevorstehenden letzten Jahrmarkt, tagen als den 4 und 5 Nov. verkaufe ich nebst meine bekannte Waaren, große und kleine messingene und eiserne Stubenschlößer und Gebänge mit allen Zubehörden, Platteisen, messingene und eiserne Kohleneisen, mess. Leuchter Zangen u. Aschschuppen, und alle in mein Fach einschlagende grobe und feine Schloßersachen anverhielt ich dieser Tagen echte engl. Kesslebernezugschäfen.

J. A. Siegmans

38 Drey Orase im Hillernsen Hamm werden zu Kaufe gesucht. Von wem? erfährt man bey dem Schreiber Sührén.

39 Die Zeither vom Gastwirth Voigt benutzten 12 Matten Landes nahe am Dünlagel, will die Rath verwandtin Helwrich zum Gebrauch im Orken, auf 6 Jahre 1. May angehend, in des Gastwirths Köcher Hause, am Donnerstage den 7 Nobr. widerum öffentlich verheuern lassen.

40 Wenn meine Frau dem Tränke er geben ist, und ich sehr wünsche, ihr von dieser bösen Gewohnheit abzubringen; So ersuche alle Hrn. Kaufleute und Gastwirthe diese meine Frau keinen Genever noch sonstige starke Getränke, so wenig für Geld noch auf Credit verabfolgen zu lassen Jever. Moyer Samuels.

41 Da bey dem Abholen der Journale die bestehenden Gesetze zu oft aus den Augen gesetzt werden, so ist die temporelle Einrichtung getroffen, daß zum Wiederbringen und Abholen der Journale vorerst nur Sonn

abends um 11 Uhr das Lesezimmer geöffnet ist, wo ich die Expedition besorgen werde.

Lauts.

42 Nahe bey Mederns ist vor 8 Tage eine schwarze fette Kuh von 3 bis 4 Käber, auch hat sie einen großen weißen Flecken vor den Kopf und etwas weiß zwischen die Beine; entweder. Wer Nachricht an C. Peters bey Mederns davon geben kann, hat ein gutes Douceur zu erwarten.

43 Reg. Secretair Jürgens hat in Commission ein kleines Capital von fl. m 100  $\mathcal{R}$  zinslich zu belegen.

44  $\mathcal{R}$  600 Gold, welche in keine öffentliche Rechnung aufgeführt werden, sind gegen billige Zinsen zu belegen? man melde sich desfalls ehestens bey dem Kirchenjuraten Abraham Hübner in Eikenstede.

45 Ich mache meinen Sönnern und Freunden ergebenst bekannt daß ich meine Wirthschaft am 1. Nobr. in der hohen Lust anfangen werde, bitte um gütigen Zuspruch, verspreche gute und reelle Behandlung auch gute Bewirtung. Jever

Gerb Hinrichs,

46 Ein mit Silber beschlagener porcellainer Pfeifenkopf, mit schwarz und weißen Fächern, wie ein Dammbrett, ist nebst dem Rohre am verwichenen Marktstage verloren worden. Der ehrliche Finder, der ihn in der Buchdruckerey adgiebt, erhält eine Belohnung.

47 Von Andreas Behrens Sohnes Gelder, sind 60  $\mathcal{R}$  sogleich zinsträglich zu belegen. Wer hinreichende Sicherheit hat melde sich desfalls bey den Vormund Gerde Eiben, oder bey dem Regierungs Bedcken Popken.

48 Die verwittwete Fr. Cammerregistratorin Cordes ist willens einen Frauenliebespf, in der Mittelreihe gegen Eiden, welchen sie selbst betritt auf nächsten May zu verheuern; Liebhaber wollen sich desfalls nächstens bey ihr melden.

49 Es wird den sämlichen Schmiebeamten bekannt gemacht daß zur Befreyung dringender Ausgabe eine Anleihe zu  $\mathcal{R}$  v. unsere Morgensprache in der Gildes ist erkannt worden; welche halb um Martini, und halb um Lichtmess, bey den Luch



haltenden Eltermann J. S. Heren, entrichtet werden muß. Auch diejenigen welche das Gildegeld nicht bezahlt haben müssen solches ohne Anstand entrichten, weil sonst gerichtliche Hilfe gesucht werden muß.

50 128 <sup>re</sup> Gold Waddewarber Armen-  
gelder sind zinslich zu belegen, wer davon Gebrauch machen und gehörige Sicherheit leisten kann, wolle sich bey dem Armenjuraten Anton Heinrich Ebretraut zu Mendorf melden, und der Zinsen wegen mit ihm accordiren.

Waddewarden den 7 Oct 1805

51 Ein Haus nebst Scheune, Obst und Rükchen Garten auch 4 Stück Grodenlandes, im Kirchspiele Hohentirchen bey Webers belegen, soll am 2ten Nov. d. J. des Nachmittags 3 Uhr in Wilhelm Kunstenbach Jansen Krughaufe zu Hooftsehl von May 1807 bis dahin 1813 öffentlich verpachtet werden, und sind die desbalbige Bedingungen 8 Tage vorher bey dem Eigner, Wilhelm K. Jansen, einzusehen.

52 Subscriptionsanzeige.

Mir ist ein Manuscript zuqesand welches zum Druckbestimmt ist, unter den Titel: Julius Herzog von Masuren, eine Geschichte aus den Sechzehnten Jahrhundert in Briefen. erster und zweiter Theil von J. Marschand ic. Dies Werk wird nach der Auflage des Manuscripts 23 bis 24 Bogen, und soll in groß 4to gedruckt werden, mit deutlichen neuen Buchstaben; um dieses nur zu erfahren, wie viele Liebhaber sich wol zu dieser Geschichte, die sehr interessant ist, melden, schläg. man den Weg der Subscription ein, und bittet die Liebhaber sich baldigst zu melden. Die Subscription bleibt bis Ende Januar 1806 offen. Auf 12 Exemplare welches jedes Exemplar auf gutes starkes Druckpapier Ein Reichsthaler zu stehen kömt, wird eins gratis gegeben. Jever d. 24; Octobr. 1805. Vorgeest, Buchdrucker,

53 Zum Vergnügen des Winter Abenden, habe ich einige Bogen, ohngefähr 4 bis 5 Bogen stark; welche lieber erhalten; unter dem Titel: Mein Vaterland; Gesänge von U. S. Lauts, die ich auf Subscription herauszugeben willens bin. Der Subscriptions Preis ist nicht mehr wie 12 Gros und wird bey der Ablieferung bezahlt. Gutes starkes Druckpapier wird dazu geliefert und wird der Anfang in 14 Tage gemacht, so lange die Subscription auf ist.

Vorgeest, Buchdrucker  
Geburtsanzeigen

1 Am 17ten dieses des Abends um 7 Uhr wurde meine Frau von ein gesundes und wohlgebildetes Mädchen glücklich entbunden, welches meinen Söhnern, Verwandten und Freunden ergebenst anzeige Neugarmstiel.

Stede, Henrich Cassens.

2 Ich zeige biedurch meinen Söhnern, Verwandten und Bekannten an, daß meine Ehefrau Anna Sophia geborne Frechers, am 5. Oct von einer Tochter glücklich und wohl entbunden worden Repsholt.

Johann Diederich Freichs, Schuster.  
Todes-Anzeige.

Es hat der Vorsihung gefallen meinen geliebten Chemann, dem Hausmann im Minsler Kirchspiel Ellmer Hillers Redmers, nach einen langwierigen Krankenlager am 21 dieses, in einem Alter von 27 Jahren mir von der Seite zu nehmen, und in ein beßeres Leben zu versetzen. Mir innigster Mürung mache ich diesen mir so sehr schmerzhaften und danider drückenden Verlust meinen Verwandten und Freunden schuldigt bekannt, und bin, auch ohne schriftliche Beyleidsbezeugungen, ihrer gütigen Theilnahme versichert, Maria Elisabeth Redmers geb Jaspers